



**Satzung  
des**

**KANU-VEREIN WORMS e.V.**

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	2
§ 1 Name, Sitz, Rechtsfähigkeit.....	3
§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit.....	3
§ 3 Vereinswimpel.....	3
§ 4 Verbandszugehörigkeit .....	3
§ 5 Mitgliedschaft .....	4
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft .....	4
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft .....	4
§ 8 Maßregelungen, Strafen .....	5
§ 9 Eintrittsgeld und Beitrag.....	5
§ 10 Rechte und Pflichten.....	6
§ 11 Organe des Vereins .....	6
§ 12 Vorstand, Zusammensetzung und Zuständigkeit .....	7
§ 13 Ehrenrat .....	7
§ 14 Jahreshauptversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlung.....	8
§ 15 Wahlen und Abstimmungen.....	9
§ 16 Kassen- und Buchprüfer .....	10
§ 17 Ehrungen .....	10
§ 18 Satzungsänderung.....	10
§ 19 Haftpflicht .....	10
§ 20 Auflösung des Vereins .....	11
§ 21 Jugendordnung .....	11
§ 22 Schlußbemerkung.....	11
Ordnungen .....	12
Vereins- und Bootshausordnung.....	12
Ehrungsordnung für die Verleihung von Ehrenzeichen im Kanu - Verein Worms e.V.....	14
Sport-Unfall-Versicherung.....	16
Reglement über die Vergabe von Wohnwagen - und Zeltstandplätzen auf dem Gelände des Kanu-Verein Worms e.V.....	17

## **§ 1 Name, Sitz, Rechtsfähigkeit**

Der am 24. 3. 1927 zu Worms gegründete Verein wurde am 14.09.1927 im hiesigen Vereinsregister eingetragen. Er führt den Namen:

### **Kanu-Verein Worms e.V.**

und hat seinen Sitz in Worms. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit**

Der Kanu-Verein Worms hat die Aufgabe, den Kanusport in allen Ausübungsarten auf breiter Grundlage zu pflegen. Insbesondere will er die Ziele des Kanusports in alle Kreise der Jugend tragen, die ihm angehörenden Jugendlichen durch sportliche Betätigung fördern und sie auch überfachlich betreuen.

Der Verein enthält sich der Unterstützung aller politischer, konfessioneller und rassistischer Tendenzen. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigter Zwecke der Abgabeordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Vereinswimpel**

Der Vereinswimpel, in der Mitte mit einem weißen und oben und unten mit je einem roten Streifen, führt links oben in der Ecke die verschlungenen Buchstaben "K-V-W" und in der Mitte den grünen Drachen mit dem roten Wormser Wappen, Schlüssel und Stern.

## **§ 4 Verbandszugehörigkeit**

Der Verein ist Mitglied des Landes-Kanu-Verbandes, des Deutschen Kanu-Verbandes, des Sportbundes Rheinhessen und damit des Deutschen Sport-Bundes und erkennt für sich und seine Mitglieder deren Satzungen

an. Er kann ferner Mitglied der Fachverbände aller Sportarten werden, für die er Abteilungen unterhält.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

Die Mitglieder werden eingeteilt in:

- a.) Mitglieder über 18 Jahre
- b.) jugendliche Mitglieder von 14 -18 Jahren
- c.) Schüler bis 14 Jahren
- d.) Ehrenmitglieder

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

Aufgenommen werden kann jede unbescholtene Person. Bei Minderjährigen erfolgt die Aufnahme nur mit schriftlicher Genehmigung ihres gesetzlichen Vertreters.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Beitrittserklärung und nach der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.

Dem Aufnahmeantrag ist ein Paßbild beizufügen. Die Beitrittserklärung muß mindestens 14 Tage im Bootshaus ausgehängen haben, um den Mitgliedern evtl. zu begründetem Einspruch Gelegenheit zu geben.

Der als Mitglied Aufgenommene erhält nach Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages für einen Monat die Vereinssatzung, deren Bestimmungen damit als bindend anerkannt werden, ausgehändigt.

Die Aufnahme kann vom geschäftsführenden Vorstand ohne Angabe von Gründen verweigert werden, wenn dies im Interesse des Vereins geboten erscheint.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird beendet

- a.) durch Tod
- b.) durch Austritt
- c.) durch Ausschluß

Der Austritt ist nur zum Ablauf des Geschäftsjahres zulässig und ist spätestens 6 Wochen vorher dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich anzuzeigen. Der Austretende hat daher bis zum Ende des Geschäftsjahres seine Beiträge voll zu bezahlen.

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann vom geschäftsführenden Vorstand nur verfügt werden, wenn es

1. den Interessen des Vereins oder seinen Bestrebungen zuwiderhandelt oder das Ansehen des Kanu-Vereins schädigt,
1. der Satzung oder den auf der Satzung beruhenden Beschlüssen nicht Folge leistet,
2. sich entehrende Handlungen zuschulden kommen läßt,
3. mit seinen Beitragszahlungen nach erfolgter Mahnung länger als 3 Monate im Rückstand bleibt,
4. Widersetzlichkeit gegen die Anordnungen des geschäftsführenden Vorstandes zeigt.

Der geschäftsführende Vorstand darf nur entscheiden, nachdem er dem Betroffenen und den evtl. beteiligten Mitgliedern vorher ausreichend Gehör gewährt hat. Einspruch gegen den Ausschluß kann innerhalb von einem Monat beim Ehrenrat erhoben werden.

Dem Betroffenen ist ein mit Gründen versehener Beschluß zuzustellen. Die Verpflichtung zur Leistung rückständiger Zahlungen bleibt ausdrücklich bestehen. Das Vereinsgelände darf nicht mehr betreten werden. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft hören alle Ansprüche des ausgeschiedenen Mitgliedes an den Kanu-Verein auf. Das Recht zum Tragen des Vereinsabzeichens erlischt. Der Vereinswimpel und DKV-Wimpel dürfen nicht mehr geführt werden. Der DKV Ausweis ist zurückzugeben, ebenso der Bootshausschlüssel.

## **§ 8 Maßregelungen, Strafen**

Gegen Mitglieder, die gegen Satzung, Vereinsordnungen oder Anordnungen des Gesamtvorstandes verstoßen, können nach Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a.) Ermahnung (schriftlich/mündlich)
- b.) Verwarnung (schriftlich/mündlich)
- c.) Verweis (schriftlich/mündlich)
- d.) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Dem Betroffenen ist ein mit Gründen versehener Beschluß zuzustellen.

## **§ 9 Eintrittsgeld und Beitrag**

Aufnahmegebühr, Monats- u. Bootslagerbeiträge sowie Beiträge für Wohnwagenstandplätze werden nach Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes in der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Die Beiträge sind Bringschulden und im voraus zu entrichten. Erforderliche Umlagen können

in jeder Mitgliederversammlung beschlossen werden, also auch in außerordentlichen.

## **§ 10 Rechte und Pflichten**

Alle Mitglieder haben das Recht, das Bootshaus zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Kanu-Vereins teilzunehmen.

Die Mitglieder sind zur Benutzung der Vereinseinrichtungen nach Maßgabe der Vereinsordnungen berechtigt.

Vereinseigene Boote dürfen nur mit Genehmigung des geschäftsführendem Vorstandes und der von Ihnen benannten Übungsleitern benutzt werden.

Ein Mitglied kann sich in einer vom Verein gepflegten Sportart wettkampfmäßig für einen anderen Verein nicht betätigen. In besonderen Fällen kann der geschäftsführende Vorstand auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

Die Mitglieder sind zur Beachtung der Vereinssatzung und der bekanntgegebenen Versammlungsbeschlüsse sowie der Vereinsordnungen verpflichtet. Den Anordnungen der aufsichtführenden Vorstandsmitglieder ist Folge zu leisten. Wohnungsänderungen sind dem Vorstand sofort mitzuteilen. Alle Mitglieder ab dem vollendetem 16. Lebensjahr haben Sitz und Stimme in den Versammlungen. Jüngere Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen als Hörer teilnehmen.

Bei Beschwerden steht jedem Mitglied, auch den Jugendlichen, die Anrufung des Vorstandes offen.

Jedes Mitglied soll das Wohl des Kanu-Vereins dauernd fördern und den Vorstand tatkräftig unterstützen,

Der Verein haftet nicht für das Eigentum der Mitglieder.

## **§ 11 Organe des Vereins**

Die Angelegenheiten des Vereins werden verwaltet durch:

- a.) die Haupt- oder Mitgliederversammlung
- b.) den geschäftsführenden Vorstand
- c.) den Gesamtvorstand
- d.) den Kassen- und Buchprüfern
- e.) den Ehrenrat

## **§ 12 Vorstand, Zusammensetzung und Zuständigkeit**

Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand, bestehend aus:

- a.) dem 1. Vorsitzenden
- b.) dem 2. Vorsitzenden
- c.) dem Schatzmeister
- d.) dem Schriftführer
- e.) dem sporttechnischen Leiter

Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und den von ihm ernannten Fachwarten sowie dem Ehrenvorsitzenden.

Im Sinne des § 26 BGB vertreten den Verein je zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende. Erklärungen sind rechtsverbindlich, wenn sie von 2 der Genannten unterzeichnet sind.

Die Belastung sowie die Veräußerung von vereinseigenem Grundvermögen oder der bestehenden Anlage bedürfen der Zustimmung durch eine Mitgliederversammlung.

Der geschäftsführende Vorstand ist zuständig für die Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht durch die Satzung oder besonderen Beschluß einer Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat eine Vereinsordnung aufzustellen und verwaltet treuhänderisch das Vereinsvermögen.

Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen erfolgen durch den 1. Vorsitzenden oder seinen Vertreter. Der geschäftsführende Vorstand ist nur beschlußfähig wenn mindestens 3 der gewählten Mitglieder, unter Ihnen der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei nur 3 Anwesenden müssen die Beschlüsse einstimmig gefaßt werden. Der Vorstand ist beschlußfähig bei Anwesenheit von 2/3 der gewählten oder ernannten Mitglieder. Die Vorstände fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Sitzungsvorsitzende. Bei Entscheidungen des geschäftsführenden Vorstandes, welche in den Aufgabenbereich eines Fachwartes gehören, muß in jedem Fall der Fachwart zu der Sitzung eingeladen werden. Hierbei hat der Fachwart volles Stimmrecht. Fachwarte setzen sich bei Bedarf selbständig mit dem geschäftsführenden Vorstand in Verbindung. Über jede Sitzung ist Protokoll zu führen.

## **§ 13 Ehrenrat**

Als überparteiliche Einrichtung wird ein Ehrenrat gebildet, bestehend aus 5 bewährten Mitgliedern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Seine Mitglieder werden auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes von

der Jahreshauptversammlung auf 3 Jahre berufen. Diese Mitglieder sollen mindestens 30 Jahre alt sein und 10 Jahre dem Verein angehören. Der Ehrenrat wählt sich einen Vorsitzenden aus seinem Kreise. Der Ehrenrat ist nach Ermessen des Vorstandes zur Beratung oder zur gutachtlichen Stellungnahme in Vereinsangelegenheiten von besonderer Bedeutung heranzuziehen. Der Ehrenrat kann Vorschläge an die Vorstände und zu den Mitgliederversammlungen stellen. Er kann Vorschläge für die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder dem geschäftsführenden Vorstand unterbreiten. Er kann unter Angabe von Gründen die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung bei dem geschäftsführenden Vorstand beantragen. Er kann der Jahreshauptversammlung, nach vorheriger Beratung mit dem Vorsitzenden des alten Vorstandes, eine Vorschlagsliste für die Wahl des neuen geschäftsführenden Vorstandes, vorlegen. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von 4 Mitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse dieses Gremiums werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

#### **§ 14 Jahreshauptversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlung**

Die Versammlungen beschließen über:

- a.) die Genehmigung des Jahresberichtes und der Rechnungslegung
- b.) die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
- c.) die Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes und der Kassen- und Buchprüfer
- d.) die Genehmigung des Haushaltsplanes
- f.) die Festsetzung von Aufnahmegebühren, Beiträgen und Umlagen
- e.) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f.) Satzungsänderungen
- g.) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- h.) die Auflösung des Vereins

Die Jahreshauptversammlung hat im 1. Kalendervierteljahr stattzufinden.

Die Einladungen zu dieser und zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Zeitpunkt der Versammlungen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den geschäftsführenden Vorstand.

Alle ordnungsgemäß einberufenen Versammlungen sind beschlußfähig, gleichgültig wieviel stimmberechtigte Mitglieder erschienen sind. Anträge zur Jahreshauptversammlung sind von den Mitgliedern bis 15. Dez. schriftlich dem geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können vom geschäftsführenden Vorstand nach, Beschlußfassung als Dringlichkeitsantrag jederzeit auf die Tagesordnung gesetzt werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen



können jederzeit auf Beschluß des geschäftsführenden Vorstandes einberufen werden. Der geschäftsführende Vorstand muß eine solche einberufen, Wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich darauf anträgt. Auch der Ehrenrat kann unter Angabe von Gründen die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand beantragen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muß innerhalb zweier Monate nach Eingang eines solchen Antrages stattfinden.

Nur bei Dringlichkeitsanträgen, die am Abend der Versammlung noch gestellt werden, erfolgt die Beschlußfassung durch 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Ober alle Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

## **§ 15 Wahlen und Abstimmungen**

Der geschäftsführende Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, und zwar mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Er bleibt nach Ablauf der Legislaturperiode so lange im Amt, bis zur Neu- oder Wiederwahl:

Scheidet ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied im Laufe der Wahlperiode aus, so ist eine Ergänzungswahl nicht erforderlich. Der geschäftsführende Vorstand kann die Befugnisse des ausgeschiedenen Mitgliedes einem anderen geschäftsführenden Mitglied übertragen. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Soweit nicht § 7 in Betracht kommt, kann bei grober Vernachlässigung jedes Mitglied des Gesamtvorstandes durch Beschluß einer Mitgliederversammlung bei 2/3 Stimmenmehrheit seines Amtes enthoben werden.

Die vom geschäftsführenden Vorstand ernannten Fachwarte und Übungsleiter können auch von diesem ihres Amtes enthoben werden.

Soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, erfolgen in allen Versammlungen die Beschlußfassung und Wahlen durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung wiederholt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Auch die Wahl nicht anwesender Mitglieder ist zulässig.

## **§ 16 Kassen- und Buchprüfer**

Die Kasse sowie die Gerätschaften des Vereins sind jährlich mindestens einmal zu prüfen.

Die Kassen- und Buchprüfer werden von der Jahreshauptversammlung für das laufende Geschäftsjahr gewählt und zwar

2 für die Kasse und Gerätschaften und  
1 Ersatzmann

Von den Kassen- und Buchprüfern darf für das neue Geschäftsjahr nur einer wiedergewählt werden. Die Prüfer erstatten der Jahreshauptversammlung einen schriftlichen Bericht über den Befund der von Ihnen zu prüfenden Dinge und beantragen - sofern die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung festgestellt wurde - die Entlastung des Kassenswartes. Der Bericht ist zu den Akten zu nehmen. Vorstandsmitglieder können nicht als Kassen- und Buchprüfer gewählt werden.

## **§ 17 Ehrungen**

Ehrungen werden in einer besonderen Ehrungsordnung geregelt. Sie wird durch den Vorstand beschlossen. Ihre Änderung ist ohne Einfluß auf den Bestand dieser Satzung.

## **§ 18 Satzungsänderung**

Satzungsänderungen können nur in einer Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung vorgenommen werden, dazu ist das Einverständnis von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden § der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben.

## **§ 19 Haftpflicht**

Für die Mitglieder aus dem Spiel- und Sportbetrieb sowie bei geselligen Veranstaltungen entstehenden Körper- und Sachschäden oder Vermögensverluste auf fremden oder eigenen Sportstätten und in Baulichkeiten haftet der Verein nicht. Jedes Mitglied ist jedoch im Rahmen eines über den Sportbund Rheinhessen bei einer

Versicherungsgesellschaft abgeschlossen Sportunfall und  
Haftpflichtversicherungsvertrages versichert.

## **§ 20 Auflösung des Vereins**

Ist der Verein außerstande, seinen Zweck zu erfüllen, so kann durch eine eigens dafür einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder seine Auflösung beschlossen werden. Kommt ein solcher Beschluß zustande oder tritt die Auflösung ohne einen solchen Beschluß ein, so fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Worms, die es bis zu 10 Jahren treuhändisch verwaltet. Sofern innerhalb dieser Frist keine Neugründung auf der Grundlage des §2 dieser Vereinssatzung erfolgt geht das Vereinsvermögen endgültig in städtisches Eigentum über. Es muß dann zur Förderung gemeinnütziger sportlicher Zwecke Verwendung finden. Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen.

## **§ 21 Jugendordnung**

Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Die Vereinsjugend arbeitet nach der Jugendordnung, welche von der Jugendversammlung beschlossen wird und von dem geschäftsführenden Vorstand bestätigt wird.

## **§ 22 Schlußbemerkung**

Diese geänderte Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung des Kanuverein Worms e. V. am 26. März 1999 angenommen.

Diese Satzung tritt nach ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

In das Vereinsregister des Amtsgerichtes Worms unter VR \_\_\_ eingetragen  
am \_\_\_\_\_

## **Ordnungen**

### ***Vereins- und Bootshausordnung***

Das Bootshaus und seine Einrichtungen sind Eigentum aller Mitglieder des Kanu-Vereins Worms und von allen Benutzern pfleglichst zu behandeln.

Zur Benutzung und Erhaltung des Bootshauses sowie seiner Einrichtungen gelten nachstehende Bestimmungen, die für alle Benutzer des Hauses bindend sind:

1. Der Zutritt zum Vereinsgelände ist nur Mitgliedern und deren Gästen gestattet.
2. Die Benutzung der für den Vereinsbetrieb vorgesehenen Einrichtungen des KVV ist nur den Mitgliedern erlaubt. Nichtmitglieder können diese nur als Gäste von Mitgliedern benutzen. Die betreffenden Mitglieder sind für Ihre Gäste verantwortlich.
3. Der Klubraum im Bootshaus steht allen Mitgliedern zwecks regen Benutzung zur Verfügung. Die Kantine wird durch den Hausmeister bewirtet. Außervereinliche Veranstaltungen sind im Reglement der Kantinenbenutzung vereinbart und mit dem geschäftsführendem Vorstand abzustimmen.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, größte Reinlichkeit und Ordnung - besonders im Bootshaus - zu halten. Verderbliche und leicht in Verwesung übergehende Gegenstände dürfen nicht aufbewahrt werden. Hunde sind auf dem Vereinsgelände und im Bootshaus grundsätzlich an der Leine zu führen.
5. Grobe Verunreinigungen, fahrlässige oder böswillige Beschädigungen haben Schadenersatzansprüche zur Folge
6. Das Entnehmen von Vereinseigentum, von fremden Booten, Bootszubehör, etc. ohne Genehmigung wird als Diebstahl betrachtet und als solcher behandelt.
7. Das Lagern von Booten darf nur auf dem vom Bootshauswart zugewiesenen Platz erfolgen. Veränderungen (Verkauf) sind dem Vorstand umgehend schriftlich mitzuteilen.
8. Das Aufstellen von Spinden ist nur bei Einhaltung der vorgesehenen Maße und vorheriger Absprache mit dem Bootshauswart gestattet.
9. Mitglieder über 16 Jahre, die ein Boot einlagern, können einen Bootshausschlüssel erwerben.
10. Das Rauchen ist im gesamten Vereinsheim untersagt. Bei geselligen privaten Veranstaltungen obliegt die Erlassung des Rauchverbots im

Klubraum und Flur dem nutzendem Mitglied. Das Rauchen im Bootshaus ist in jedem Fall untersagt.

11. Verbrennungsmotore, Heiz- und Kochgeräte und deren Behälter sowie andere feuergefährliche Gegenstände dürfen nicht im Bootshaus betrieben oder aufbewahrt werden.
12. Beim Verlassen des Bootshauses als Letzter muß darauf geachtet werden, daß Fenster und Türen verschlossen, ebenso müssen sämtliche Lichter gelöscht und die Wasserhähne geschlossen sein.
13. Kraftfahrzeuge dürfen nur auf dem Parkplatz, Mopeds und Fahrräder nur auf der dafür vorgesehenen Stellfläche abgestellt werden. Das Fahren im Bootshaus ist nicht gestattet.
14. Die Benutzung des Bootshauses in den Nachtstunden ist nur in dringenden Fällen erlaubt, oder mit dem Hausmeister abzusprechen.
15. Allen Mitgliedern wird empfohlen, sich und ihr persönliches Eigentum zu versichern. Der Kanu-Verein lehnt eine Haftung für abhandengekommene oder beschädigte Gegenstände der einzelnen Mitglieder ab. Wertgegenstände können beim Hausmeister hinterlegt werden.
16. Jeder Bootsführer muß des Schwimmens kundig sein. Nichtschwimmer, die in den Booten mitfahren, müssen eine Schwimmweste anlegen. Dies gilt insbesondere für Kinder.
17. Die Bestimmungen der Rheinschiffahrts-Polizeiverordnung (s. Merkblatt) über die Ausübung des Wassersports im deutschen Rheinstromgebiet unterhalb Basel sind unbedingt einzuhalten. Der Kanu-Verein lehnt jede Haftung für durch Übertretung dieser Ordnung entstandene Schäden ab. Jede Fahrt muß vor Antritt in das Fahrtenbuch eingetragen werden.
18. Die Boote sind ordnungsgemäß den Vorschriften entsprechend zu kennzeichnen. Der DKV - Ausweis ist bei allen Fahrten mit zu führen.
19. Vereinseigene Boote und Ausrüstungsgegenstände dürfen ohne Genehmigung nicht benutzt werden. Diese ist beim Sporttechnischen Leiter oder bei den hierzu berechtigten Übungsleitern einzuholen.
20. Bei Wettkämpfen, Wanderfahrten und auf Zeltplätzen hat sich jeder so zu verhalten, daß das Ansehen des Kanu-Vereins nicht geschädigt wird. Auf ordentliche Sportkleidung ist zu achten.
21. Die bei Einzelwettkämpfen errungenen Preise sind Eigentum der Wettkämpfer. Mannschaftspreise sind dagegen Eigentum des Vereins.
22. Den Anordnungen des Vorstandes ist Folge zu leisten.
23. Beschwerden können beim Vorstand vorgebracht werden.
24. Verstöße gegen die Vereins- u. Bootshausordnung können Maßregelungen oder Ausschluß aus dem Verein bewirken.

## ***Ehrungsordnung für die Verleihung von Ehrenzeichen im Kanu - Verein Worms e.V.***

### **§ 1**

Der Kanu-Verein Worms e.V. kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Verein, den Sport und langjährige Mitgliedschaft folgende Ehrungen verleihen.

- a) die Verdienstnadel
- b) die Sport-Ehrennadel
- c) die Ehrennadel
- d) die Ehrenmitgliedschaft
- e) den Ehrenvorsitz
- f) die Ehrengabe

### **§ 2**

Die Verdienstnadel wird in Bronze, Silber und Gold verliehen. Mit ihr werden Mitglieder geehrt, die sich durch langjährige verdienstvolle Mitarbeit ausgezeichnet haben.

Die Verleihung der Verdienstnadel in Bronze setzt in der Regel eine 10-jährige Tätigkeit voraus.

Voraussetzung für die Verleihung der Verdienstnadel in Silber sind der Besitz der Verdienstnadel in Bronze und in der Regel eine 15-jährige Tätigkeit im Verein.

Voraussetzung für die Verleihung der Verdienstnadel in Gold sind der Besitz der Verdienstnadel in Silber und in der Regel eine 20-jährige Tätigkeit im Verein.

### **§ 3**

Die Sport-Ehrennadel wird in Bronze, Silber und Gold an Sportler verliehen, die über mehrere Jahre hinweg hervorragende Leistungen für den Verein vollbracht haben.

Die Sport-Ehrennadel in Bronze setzt in der Regel die Erringung von 25 Siegen, oder eines 1.-3. Platzes bei den Deutschen, Europa- und Weltmeisterschaften voraus.

Die Voraussetzung für die Verleihung in Silber sind der Besitz der Sport-Ehrennadel in Bronze und in der Regel die Erringung von 50 Siegen, oder eines 1.-3. Platzes bei den Deutschen, Europa- und Weltmeisterschaften zum zweitenmal.

Die Voraussetzung für die Verleihung in Gold sind der Besitz der Sport-Ehrennadel in Silber und in der Regel die Erringung von 75 Siegen, oder eines 1.-3. Platzes bei den

Deutschen, Europa- und Weltmeisterschaften zum drittenmal  
In Ausnahmefällen kann von den in den Absätzen 2-3-4 genannten Voraussetzungen abgesehen werden, wenn Sportler in 5-10-15-Jahren Spitzenleistungen vollbracht haben. (Landes- und Süddeutsche Meister)

#### § 4

Die Ehrennadel wird in Silber und Gold verliehen. Die Silberne Ehrennadel wird bei 25-jähriger und die goldene Ehrennadel bei 50-jähriger Mitgliedschaft verliehen.

#### § 5

Die Ehrenmitgliedschaft kann nur solchen Mitgliedern übertragen werden die sich in hervorragender Weise um den Kanu-Verein Worms e.V., dem Kanu-Verband oder im Sport-Bund verdient gemacht haben.

Die Ehrenmitgliedschaft kann auch sonstigen Personen verliehen werden, wenn sie den Kanu-Verein Worms e.V. in besonderer Weise gefördert oder unterstützt haben.

Die beantragte Ernennung wird in einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Sie haben alle Rechte der Mitglieder. Zur Zahlung von Beiträgen sind sie nicht verpflichtet.

#### § 6

Zum Ehrenvorsitzenden kann nur ein ausgeschiedener Vorsitzender ernannt werden.

Die beantragte Ernennung wird in einer gemeinsamen Sitzung von Vorstand und Ehrenrat in geheimer Abstimmung ohne vorherige Aussprache mit 2/3 Mehrheit beschlossen.

Der Ehrenvorsitzende hat Sitz und Stimme im Vorstand

#### § 7

Die Ehrengabe des Kanu-Vereins Worms e.V. wird anderen Vereinen zu Jubiläen oder bei besonderen Anlässen überreicht.

Die Ehrengabe wird auch für 60-jährige Mitgliedschaft überreicht.

## **Sport-Unfall-Versicherung**

Jedes Mitglied des Kanu-Vereins Worms ist bei Veranstaltungen (sportliche und gesellige), die vom Geschäftsführenden Vorstand beschlossen sind, bei der Sportunfallversicherung des Sportbundes Rheinhessen e.V. (AachenMünchner Vers.) versichert.

Voraussetzung ist:

1. der erste Mitgliedsbeitrag muß entrichtet sein
2. die laufenden Mitgliedsbeiträge müssen bezahlt sein
3. vor Beginn einer Fahrt muß eine Eintragung mit Zielangabe und voraussichtlicher Rückkehrzeit in das im Bootshaus aufliegende Fahrtenbuch vorgenommen sein.

Es gelten die jeweiligen Versicherungsbedingungen, die der Sportbund Rheinhessen e.V. für seine Mitglieder abgeschlossen hat. Die Prämie für die Versicherung ist im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen und wird vom Kanu-Verein Worms entrichtet.

Jeder Unfall muß unverzüglich schriftlich, dem Geschäftsführenden Vorstand, im Todesfall innerhalb von 24 Stunden, gemeldet werden. Der Kanu-Verein tritt als Vermittler zwischen der Versicherungsgesellschaft und dem Geschädigten ein.



**Reglement über die Vergabe von Wohnwagen - und Zeltstandplätzen auf dem Gelände des Kanu-Verein Worms e.V. (Januar 2008)**

1. Wohnwagen - oder Zeltstandplätze werden nur an Vereinsmitglieder für jeweils ein volles Geschäftsjahr abgegeben.
2. Der Standplatz muß für jedes Geschäftsjahr neu beim geschäftsführenden Vorstand beantragt werden. Ein Sammelantrag durch den Platzwart ist zulässig. Der Erstantrag hat schriftlich zu erfolgen. Dieses Reglement muß in dem Antrag anerkannt werden.
3. Über die Vergabe der Plätze und über die Belegungsdichte entscheidet nur der geschäftsführende Vorstand.
4. Plätze werden nur in den von der Jahreshauptversammlung 1970 und der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 08.07.1972 festgesetzten Grenzen vergeben.
5. Standplätze werden für jeweils ein Geschäftsjahr vergeben. Die Standplatzgebühr ist unabhängig der Nutzungsdauer für das volle Geschäftsjahr zu zahlen. Die Höhe der Standplatzgebühr wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Preise bei Stromabgabe werden vom Vorstand festgelegt. In dem kWh-Preis werden anteilig die Kosten für die Instandhaltung der elektrischen Ausrüstung des Vereinsgeländes berücksichtigt.
6. Für die Instandhaltung der Campingwiese sind alle Standplatzinhaber, nach den festgesetzten Grenzen vom 08.07.1972, verpflichtet.  
Zur Instandhaltung gehören:
  - a.) Grasschnitt alle 14 Tage von April bis Oktober
  - b.) Heckenschnitt an der Umzäunung
  - c.) Reparaturen an der Umzäunung und Parkplatzanlage
  - d.) Reinhaltung und Pflege des Wäldchen
  - e.) Im Herbst und Winter Entfernung des Laubes, evt. Kürzung der Bäume an vom Platzwart bestimmten Terminen.
7. Für die Arbeiten wird vom Vorstand eine Arbeitsliste erstellt. Die Arbeiten sind budgetiert. Aus dieser Liste ergibt sich die Arbeitsleistung pro Stellplatz und Monat. Die Arbeitsstunden sind im jeweiligen Monat auszuführen.
8. Der Platzwart ist berechtigt bei besonderen Ereignissen (z.B. Hochwasser, Sturm,..) zusätzliche Arbeitseinsätze anzusetzen.
9. Im Antragsformular sind die Arbeitsleistungen, Ersatzzahlungen und Freizeiten für das jeweilige Jahr ausgewiesen. Die Ersatzzahlung ist im jeweiligen Monat unaufgefordert beim Platzwart zu zahlen.
10. Das Amt des Platzwartes wechselt jährlich unter den Standplatzinhabern. Der Platzwart ist Mitglied des Gesamtvorstandes.
11. Der jeweils amtierende Platzwart vergibt die Arbeiten, prüft die Ausführung und verwaltet die Stundenliste. Er ist für die

- Stromabrechnung und die Abrechnung der Ersatzleistungen verantwortlich.
12. Strom wird nur abgegeben, wenn im Wohnwagen oder Zelt ein Zähler installiert ist.
  13. Die Platzbeleuchtung ist eingeschaltet vom 01.04. bis 30.10. jedes Jahres. Die Kosten werden auf die Standplätze verteilt.
  14. Die anfallenden Abfälle müssen außerhalb des Vereinsgeländes entsorgt werden.
  15. Während der Saison ist an den Wochenenden eine Platzruhe von 13 Uhr bis 14 Uhr 30 vereinbart. Nachtruhe ist ab 23 Uhr.
  16. Der Verein lehnt jede Haftung bei Schäden jeglicher Art an den Wohnwagen oder Zelten ab. Es wird den Standplatzinhabern empfohlen, sich entsprechend zu versichern. (Einbruch, Sturmschäden, etc.)
  17. Veränderungen an den Stellplätzen erfordern die Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes oder des Platzwartes. Veränderungen an den Standplätzen erfolgen grundsätzlich auf eigene Kosten.